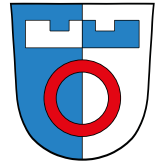




LEICHTE SPRACHE

GEMEINDE  
NORDENDORF



# REGELN ÜBER ABWASSER

Regeln über die Entsorgung von Abwasser

# REGELN

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.

Art und Umfang der Einrichtung bestimmt die Gemeinde.

## **§ 2 Grundstückbegriff, Verpflichtete**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede wirtschaftliche Einheit.

Vorschriften gelten auch für Teileigentümer und andere Berechtigte.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Abwasser, Kanäle, Grundstücksanschlüsse und andere technische Begriffe werden definiert.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer hat das Recht, sein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen und Abwasser einzuleiten.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

Eigentümer müssen ihr Grundstück an die Entwässerungseinrichtung anschließen und Abwasser einleiten.

#### **§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang gewährt werden.

#### **§ 7 Sondervereinbarungen**

Besondere Benutzungsverhältnisse können durch Vereinbarung geregelt werden.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

Der Anschluss wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten.

Die Gemeinde bestimmt die Details des Anschlusses.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

Jedes angeschlossene Grundstück muss eine Entwässerungsanlage haben.

Diese Anlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

## **§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

Bevor eine Entwässerungsanlage gebaut wird, müssen bestimmte Unterlagen eingereicht und genehmigt werden.

## **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

Der Bau der Anlage muss der Gemeinde angezeigt und von dieser überprüft werden.

## **§ 12 Überwachung**

Die Anlagen müssen regelmäßig geprüft werden.  
Der Eigentümer trägt die Kosten und meldet Mängel.

## **§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Nicht mehr benötigte Anlagen müssen stillgelegt werden.

## **§ 14 Einleitung in die Kanäle**

Nur bestimmte Abwässer dürfen in die jeweiligen Kanäle eingeleitet werden.

## **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

Bestimmte Stoffe dürfen nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.

## **§ 16 Abscheider**

Bei Abwasser mit Leichtflüssigkeiten müssen Abscheider eingebaut werden.

## **§ 17 Untersuchung**

Die Gemeinde kann die Art und Menge des Abwassers überprüfen.

## **§ 18 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für unvermeidbare Betriebsstörungen.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

Eigentümer müssen das Anbringen von Leitungen dulden, wenn es für die Entwässerung nötig ist.

## **§ 20 Betretungsrecht**

Die Gemeinde darf Grundstücke zur Überwachung betreten.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

Die Gemeinde kann Anordnungen zur Erfüllung der Satzung erlassen.

## **§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die vorherige Satzung.

# GEBÜHREN

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag, um die Kosten für die Entwässerungseinrichtungen zu decken.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte Grundstücke erhoben. Auch Grundstücke, die tatsächlich Abwasser erzeugen, sind beitragspflichtig.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird oder das Abwasser tatsächlich eingeleitet wird.



#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Keller und ausgebauten Dachgeschosse werden ebenfalls berücksichtigt.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 12,98 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschluss**

Die Kosten für die Herstellung, Verbesserung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt Grundgebühren und Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung.

## § 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr ist bei einem Wasserzählern mit Nennfluss

bis 5 m <sup>3</sup> /h	65,00 € / Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	91,00 € / Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	130,00 € / Jahr
über 20 m <sup>3</sup> /h	182,00 € / Jahr

Die Grundgebühr ist bei einem Wasserzählern mit  
Dauerdurchfluss

bis 8 m <sup>3</sup> /h	65,00 € / Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	91,00 € / Jahr
bis 33 m <sup>3</sup> /h	130,00 € / Jahr
über 33 m <sup>3</sup> /h	182,00 € / Jahr

## § 10 Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr beträgt 1,45 Euro pro Kubikmeter  
Abwasser. Die Wassermengen werden durch geeichte  
Wasserzähler ermittelt.

### **§ 10a Einbau und Betrieb von Zweitzählern**

Der Einbau von Zweitzählern zur Messung des verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassers kann vom Grundstückseigentümer beantragt werden.

### **§ 11 Gebührensuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung mehr kostet als die von Haushaltsabwasser, wird ein Gebührensuschlag erhoben.

### **§ 12 Entstehen der Gebührensuschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Grundgebühr entsteht ab dem 1. des Monats nach Herstellung des Anschlusses.

### **§ 13 Gebührensuschuldner**

Gebührensuschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder der dinglich Berechtigte.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Vorauszahlungen sind zu festgelegten Terminen zu leisten.

## **§ 15 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners**

Die Schuldner müssen der Gemeinde Änderungen, die die Höhe der Abgabe beeinflussen, unverzüglich melden und auf Verlangen Auskunft erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 04.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.01.2014.

---

Stand: Januar 2018

Die gültigen Regeln sind die Originale, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf aufbewahrt werden.

Dieser Text wurde mit Hilfe eines Programms erstellt, das Künstliche Intelligenz verwendet. Ein Mensch hat den Text überprüft.

Gemeinde Nordendorf.

Erster Bürgermeister Tobias Kunz

Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf

Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30

info@nordendorf.de // [www.nordendorf.de](http://www.nordendorf.de)

